

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat

Fachdienst Natur- und Umweltschutz

Landkreis Ludwigslust-Parchim * PF 12 63 * 19362 Parchim

**An alle Grundstückseigentümer
der genannten Gemeinden/Ortsteile/Außenbereiche**

Ansprechpartner: Frau Jeske
Dienstgebäude/Zimmer: **Ludwigslust/C 328**

Telefon: 03874 6242781

Fax: 03874 624 39 2781

E-Mail: jeske@ludwigslust.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen (Bitte in jeder Antwort dieses Aktenzeichen angeben)	Datum
		532/68/2.2-50/3.AV	01.12.2011

Allgemeinverfügung

des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde (uWB) zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes M-V

Auf der Grundlage der §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2, 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 115 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWaG) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungs-Verfahrensgesetz (VwVfG M-V) in den zurzeit gültigen Fassungen sowie dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.2008 wird im Landkreis Ludwigslust-Parchim aus Gründen des Gewässerschutzes diese 3.Allgemeinverfügung erlassen.

Die Allgemeinverfügung gilt für folgende Gemeinden/Ortsteile (OT)/Außenbereiche:

A.

Amt Zarrentin:

- Stadt Zarrentin: **Außenbereiche der Stadt Zarrentin, Außenbereiche des OT Bantin, Außenbereiche des OT Boissow, Bockstanz, Schaalmühle**
- Gemeinde Kogel: **OT Kogel, OT Kölzin, OT Kölzin/Fliegenhof**

Stadt Hagenow (amtsfrei): **Außenbereiche der Stadt Hagenow, OT Zapel, OT Scharbow, OT Granzin**

Amt Hagenow-Land:

- Gemeinde Picher: **OT Jasnitz, OT Eichenhof**
- Gemeinde Gammelín: **Außenbereiche der Gemeinde Gammelín, OT Bakendorf**
- Gemeinde Setzin: **OT Ruhetal, OT Setzin-Siedlung, OT Grünhof**
- Gemeinde Redefin: **OT Ramm, Außenbereiche des OT Belsch**
- Gemeinde Pritzier: **OT Pritzier Bahnhof**
- Gemeinde Toddin: **Gramnitz-Hof**
- Gemeinde Hülseburg: **OT Presek**

Amt Wittenburg:

Stadt Wittenburg: **Außenbereiche der Stadt Wittenburg**

-Gemeinde Lehsen

- Gemeinde Körchow: **OT Körchow, OT Perdöhl, OT Zühr**
- Gemeinde Wittendörp: **OT Boddin, OT Harst, OT Püttelkow, OT Luckwitz, OT Karft, OT Tessin, OT Dodow, OT Waschow**

Sitz Parchim:
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-390

Bankverbindung:
Sparkasse Parchim-Lübz
BLZ: 140 513 62
Kto-Nr.: 140
IBAN: DE4614051362000000140
BIC: NOLADE21PCH

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 624-0
Fax: 03874 624-2070

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Amt Neustadt-Glewe:

-Stadt Neustadt Glewe: **Außenbereiche des OT Neuhof**

Amt Stralendorf:

-Dümmer: **OT Dümmerstück-Hof**

Amt Boizenburg-Land:

-Gemeinde Teldau : **OT Amholz, OT Christenland, OT Grabenau, OT Hinterhagen, OT Schleusenow, OT Soltow, OT Teschenbrücke, OT Groß Timkenberg, Klein Timkenberg, OT Vorderhagen, OT Gülze, OT Bandekow**

-**Gemeinde Tessin mit Außenbereichen**

-**Gemeinde Besitz mit Außenbereichen, OT Blücher, OT Hühnerbusch**

-**Gemeinde Greven mit OT Lüttenmark und Außenbereiche**

Amt Grabow:

-**Gemeinde Steesow**

-Gemeinde Milow: **OT Kastorf, OT Hof-Deibow, OT Semmerin**

-Gemeinde Brunow: **OT Löcknitz, OT Bauerkuhl,**

-Gemeinde Möllenbeck: **OT Carlshof**

B.

- **alle Grundstücke in weiteren nicht ausdrücklich genannten Gemeinden, Ortsteilen und Außenbereichen des Territoriums des ehemaligen Landkreises Ludwigslust,**

- **die nicht an eine öffentliche Anlage der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und für die auch kein Anschluss geplant ist,**
- **für die noch kein separates Anpassungsverfahren gegenüber Grundstückseigentümern durch die uWB des ehemaligen Landkreises Ludwigslust durchgeführt wurde,**
- **die nicht von 1. und 2. Allgemeinverfügung der uWB des ehemaligen Landkreises Ludwigslust erfasst waren**

Für die unter A. und B. aufgeführten Gemeinden/Ortsteile/Außenbereiche/Grundstücke wird folgendes festgelegt:

- 1) Alte Wasserrechtsgestattungen bzw. Nutzungsgenehmigungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden hiermit aufgehoben.
- 2) Durch die Grundstückseigentümer, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach Landeswassergesetz (LWaG) besitzen und/oder eine nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechende normgerechte Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück betreiben, **ist bis zum 31.03.2012**
 - entweder ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus einer Anlage, die den a.a.R.d.T. (biologische Kleinkläranlage) entspricht, zu stellen oder
 - anzuzeigen, dass das anfallende Abwasser bereits über eine abflusslose Sammelgrube, die nach 1990 errichtet wurde, erfasst wird bzw. dass beabsichtigt wird, eine abflusslose Sammelgrube **bis zum 31.12.2013** neu zu errichten. Ein Dichtigkeitsnachweis ist entsprechend den Festlegungen der unteren Wasserbehörde (uWB) zu erbringen und das anfallende Schmutzwasser vollständig der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.
- 3) Darüber hinaus sind **bis zum 31.12.2013** alle Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem LWaG verfügen oder aus einer nicht den a.a.R.d.T. entsprechenden Kleinkläranlage erfolgen, **einzustellen und normgerechte biologische Kleinkläranlagen(ggf. abflusslose Sammelgruben) zu errichten.**
- 4) Sollte den Forderungen der Pkt. 2. und/oder 3. nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Höhe von je 500 Euro angedroht.

Hinweis: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 134 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 LWaG und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Sachverhalt:

Die geordnete Abwasserbeseitigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Reinhaltung der Gewässer. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit der auf dieser Grundlage erlassenen Abwasserverordnung (AbwV) schreibt einheitliche Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung fest.

Mit dem Landtagsbeschluss Nr. 5/2256 vom März 2009 wurde die Landesregierung aufgefordert, „alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schnellstmöglich eine nachhaltige und ökologisch angemessene, einwandfreie Abwasserbehandlung in Verbindung mit einer sinnvollen Infrastrukturausstattung, insbesondere der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum zu erreichen“. Die damit einhergehende Aufforderung, bis spätestens Ende 2013 alle Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Land an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) anzupassen, deckt sich mit der Zielstellung der Landesregierung.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift über die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (KKA-VV) vom 25.11.2002 enthält dazu die Vorgaben, welche Technologien zulässig und welche Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze einzuhalten sind, um die Mindestanforderungen zu erreichen.

Im Territorium des ehemaligen Landkreises Ludwigslust werden z.Z. immer noch ca. 5.500 Kleinkläranlagen auf Grundstücken in Gemeinden/Ortsteilen/Außenbereichen betrieben, die nicht den Bemessungs- und Betriebsanforderungen nach den a.a.R.d.T der KKA-VV entsprechen und aus denen Abwasser mit deutlich überhöhter und damit gesetzlich unzulässiger Schadstofffracht in Gewässer eingeleitet wird. Das WHG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass vorhandene Gewässerbenutzungen und Kleinkläranlagen, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, in angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind und die Einleitung von Abwasser in Gewässer nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Regelungskompetenz des Landes obliegt es, die Fristen für die Anpassung von nicht den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen festzulegen. Aufgabe der Wasserbehörden ist es, dies durch Benutzungsbedingungen, Auflagen, Widerruf oder die Aufhebung bestehender Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen sowie durch Auflagen oder Anordnungen sicherzustellen, was hiermit geschieht.

Begründung

1.

Die sachliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 108 LWaG.

2.1.

Der § 1 WHG bestimmt, dass Zweck des Gesetzes ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Nach § 5 Abs. 1 WHG **ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können**, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um z.B. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Um **Maßnahmen mit Einwirkungen auf Gewässer handelt es sich bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser.**

Abwasser ist dabei gemäß § 54 Abs. 1 WHG u.a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

Nach §§ 57 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG sind deshalb Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Kleinkläranlagen), aus denen eine Gewässereinleitung erfolgt, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. In Konkretisierung des § 60 Abs. 1 WHG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, § 57 Abs. 2 WHG.

Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben.

Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen, so besteht die rechtliche Verpflichtung nach § 57 Abs. 2 WHG, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Abwasseranlagen, und somit auch Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der KKA-VV nicht entsprechen, sind gemäß § 60 Abs. 2 WHG ebenfalls in angemessener Frist anzupassen.

2.2.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Regelungen bestehen. **Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.** Sie erlässt auf dieser Grundlage Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug dieser wasserrechtlichen Bestimmungen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben. Diese Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Die uWB ist durch den Erlass von einzelnen Anpassungsbescheiden an Grundstückseigentümer, der bisherigen 2 Allgemeinverfügungen und der heutigen 3. Allgemeinverfügung ihren Aufgaben und Pflichten zum Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen nach §§ 57 Abs. 2, 60 Abs. 2 WHG der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift usw. flächendeckend für das Territorium des ehemaligen Landkreises Ludwigslust nachgekommen. Durch den unter B. genannten örtlichen Geltungsbereich ist abgesichert, dass alle in Frage kommenden Grundstücke von dieser Allgemeinverfügung erfasst sind und den betroffenen Grundstückseigentümern die Verpflichtungen zur normgerechten Schmutzwasserbeseitigung bis spätestens Ende 2013 auferlegt werden.

Die Einleitung von nicht nach dem Stand der Technik gereinigtem Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig. Obwohl wie dargelegt, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen, geschieht dieses vielerorts nicht, wie im Sachverhalt dargelegt. Hierzu gehören auch die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gemeinden/Ortsteile/Außenbereiche/Grundstücke. Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten, mit dem Ziel sie künftig zu unterbinden, gegeben. Angesichts des Umstandes, dass in/auf den unter A. und B. genannten Gemeinden/Ortsteilen/Außenbereichen/Grundstücken nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen betrieben werden, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, obwohl eine entsprechende Verpflichtung zur Anpassung gemäß §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2 WHG besteht, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung **geeignet**, diesen fortdauernden Gewässerverunreinigungen wirksam zu begegnen.

Die in Ziffer 2. und 3. des Tenors der Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen sind auch **angemessen**, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere sind die angeordneten Fristen auch angemessen; denn den betroffenen Grundstückseigentümern ist seit Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Anpassungsmaßnahmen anstehen.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinigung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, sind die Festlegungen der Allgemeinverfügung **auch erforderlich**, um gegen die fortdauernden Gewässerverunreinigungen vorzugehen.

Gemäß 113 Abs. 3 und 4 LWaG kann die untere Wasserbehörde verlangen, dass die erforderlichen Anträge schriftlich gestellt und Anzeigen schriftlich vorgelegt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass für einige Grundstücke der Gemeinden/Ortsteile/Außenbereiche noch alte Wasserrechtsgestattungen und Nutzungsgenehmigungen nach dem DDR-Wasserrecht für nicht mehr nach dem Stand der Technik entsprechende Gewässereinleitungen

bestehen, können diese ohne Entschädigung auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Satz 2 LWaG, § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 3 WHG aufgehoben werden, da dieses schon nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war (siehe dazu §§ 13 Abs. 2, 135 Abs. 1 LWaG a.F., §§ 12, 15 Abs.4 WHG a.F.).

2.3.

Für die Festlegung der Anpassungsmaßnahmen von Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen in den genannten Gemeinden/Ortsteilen/Außenbereiche kann eine Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden, da mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG).

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15 der gültigen Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Internet unter der Adresse www.kreis-swm.eu gemeinsam mit Hinweisen der uWB öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich zur satzungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis auf den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den neuen Landkreis Ludwigslust-Parchim „Unser Landkreisbote“, Ausgabe 12/2011.

2.4.

Das Zwangsmittel in Form eines Zwangsgeldes gemäß §§ 86 und 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist zulässig, wenn der Pflichtige u.a. angehalten werden soll, eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Die Absicht der Auferlegung eines Zwangsgeldes dient dazu, der Forderung der Anpassung bzw. Neuerrichtung der Kleinkläranlagen oder der Einstellung der Gewässerbenutzung Nachdruck zu verleihen und den Pflichtigen zwingen zu können, dem Folge zu leisten und den dafür erforderlichen Antrag zu stellen oder die Anzeige vorzunehmen.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 88 Abs. 3 SOG M-V bis zu 50.000 Euro betragen.

Aufgrund der Bedeutung der Anpassungen der Kleinkläranlagen oder Einstellung der Gewässerbenutzungen für die Belange des Gewässerschutzes unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 WHG halte ich das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von je 500 Euro für verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim einzulegen.

Christiansen
Landrat